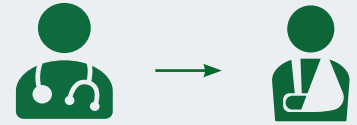


TSS-Terminfall Facharzt/Psychotherapeut

Ab 1. Januar 2023 gültig

Behandelnder Arzt stellt eine **dringliche Überweisung mit einem entsprechenden Vermittlungscode** aus

(auch Kinder-Früherkennungsuntersuchungen, jedoch nicht für Bagatell- oder Routineuntersuchungen).



Für Augenärzte, Gynäkologen bzw. bei Vermittlung in eine psychotherapeutische Sprechstunde ist keine Überweisung erforderlich. Bei Psychotherapie: Formular PTV 11 mit entsprechender Kennzeichnung als „ambulante psychotherapeutische Akutbehandlung“ oder „zeitnah erforderlich“.

Vermittlung eines Termines durch **Terminservicestelle (TSS)**



(Weiter-)Behandlung durch Facharzt/Psychotherapeut

Alle Ärzte und Psychotherapeuten außer Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte (ohne eine in den Abschnitten 4.4. und/ oder 4.5. EBM genannte Schwerpunktbezeichnung und/oder Zusatzbezeichnung), Laborärzte, Mikrobiologen, Transfusionsmediziner, Pathologen oder Neuropathologen.



Abrechnung Facharzt/Therapeut

- Extrabudgetäre Vergütung im Arztgruppenfall (gilt nicht für Laborleistungen des Kapitels 32)
- Arztgruppenspezifische Zuschläge auf die Grund- oder Konsiliarpauschalen mit **Zeitstaffelung** (einmal im Arztgruppenfall):

Buchstabe	Frist für Behandlung ab Terminvermittlung	Zuschlagshöhe auf jeweilige GP/VP/KP
B	spätestens am 4. Tag*	100%
C	spätestens am 14. Tag*	80%
D	spätestens am 35. Tag*	40%

*Der Tag nach der Terminvermittlung durch die TSS gilt jeweils als erster Zähltag.

oder

- Zuschlag GOP 01710 EBM für TSS-Terminvermittlung bei Kinder-Früherkennungsuntersuchung (für Frauenärzte, HNO-Ärzte, Phoniater und Orthopäden) mit Zeitstaffelung (Kennzeichnung s.o.)



Notwendige Kennzeichnungen in der Abrechnung

- Vermittlungs-/Kontaktart (Feldkennung 4103): „TSS-Terminfall“
- Tag der Terminvermittlung (Feldkennung 4115)
- Abrechnung auf **Überweisungsschein** (Scheinuntergruppe 21, 23 oder 24), Abrechnung auf Originalschein möglich für Augenärzte, Frauenärzte oder bei Vorliegen des Formulars PTV 11